

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Prüfung im Studiengang B.A.
Schauspiel an der Akademie für
Darstellende Kunst Baden-Württemberg**

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund von § 1 Absatz 7 und § 6 Absatz 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Buchstabe b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S. 285), wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Studiengang und Prüfungen

(1) Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (ADK) bietet eine Ausbildung im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Schauspiel für Bühne und audiovisuelle Medien.

(2) Das Studium an der ADK dauert im Studiengang B.A. Schauspiel in der Regel dreieinhalb Jahre.

(3) Das Studium ist in Module und Teilmole eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind.

(4) Alle Module werden mit einer Prüfung (Testat, Klausur, Hausarbeit, Semesterarbeit, Leistungsnachweis, mündliche Prüfung) abgeschlossen. Diese Prüfungen können benotet oder als »bestanden« beziehungsweise »nicht bestanden« deklariert werden.

(5) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer und Module entfallen. Die zu erreichende durchschnittliche Punktzahl pro Semester beträgt 30 ECTS-Punkte. Einem ECTS Punkt liegen ungefähr 30 Arbeitsstunden zu Grunde. Innerhalb des B.A.-Studienganges müssen bis zum Abschluss 180 ECTS-Punkte erbracht werden, dabei gilt:

1. bis zum Ende des 1. Studienjahres sind 60,
2. bis zum Ende des 2. Studienjahres 120 und
3. bis zum Ende des 3. Studienjahres 180 Leistungspunkte zu erreichen.

Das Erreichen der jeweiligen Mindest-Punktzahl ist Voraussetzung, um die zu den Modulen des folgenden Semesters gehörenden Lehrveranstaltungen besuchen zu können. Wahlfächer können vom Studierenden aus dem

hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.

(6) Der Studiengang bereitet auf den Beruf des Schauspielers auf der Bühne und in den audiovisuellen Medien vor. Er konzentriert sich vor allem auf die in der Praxis geltenden Anforderungen.

§ 2

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Schauspiel der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und
3. der künstlerischen Eignung für den Studiengang voraus.

(2) Vom Nachweis nach Absatz 1 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung durch eine Zusatzprüfung nach § 9 der Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst (ADK-ZVO) vom 12. Februar 2008 (GBl. S. 92) erbracht.

§ 3

Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die für die Berufsausbildung notwendigen theoretischen, praktischen und künstlerischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und die Fähigkeit gegeben ist, künstlerische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten, die für den jeweiligen Beruf erforderlich sind und qualifizieren zugleich für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht die ADK die Bezeichnung Bachelor of Arts (B.A.), Fachrichtung Schauspiel.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung für den Studiengang B.A. Schauspiel soll in der Zeit zwischen dem Anfang des

fünften und dem Ende des siebenten Semesters abgelegt werden; sie darf sich auch sechs Monate über das Ende des siebenten Semesters hinaus erstrecken.

(2) Die Termine der Prüfungen und der Abschlussprüfung sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Direktor fest. Die Termine sind für Prüfungen mindestens eine, für Abschlussprüfungen mindestens sechs Wochen vorher in der ADK durch Aushang bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von einer Woche bei Prüfungen und drei Wochen bei Abschlussprüfungen einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Abschlussprüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Direktor und der Studiengangleitung bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleiter sowie der Direktor und die Verwaltungsleitung sein. Darüber hinaus können Fachberater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder als Beobachter zu entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Direktor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und Projektleiter be-

stellt. Projektbetreuer und Studiengangskoordinatoren können nur zu Prüfern bestellt werden, wenn künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer Lehrkraft oder einem Projektleiter zum Prüfer bestellt werden.

(3) Prüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft beurteilt; der Prüfungsausschuss kann einen Zweitkorrektor bestellen.

(4) Die Bachelorarbeiten werden von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus drei Prüfern besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Betreuende von Bachelorarbeiten gehören in der Regel der Prüfungskommission an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Bereich des Schauspiels außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit dem Direktor.

§ 8

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wer wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert ist, an einer Prüfung oder der Abschlussprüfung teilzunehmen oder diese fortzusetzen, kann auf schriftlichen Antrag von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; der Direktor kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt ohne die Genehmigung des Direktors oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten, Hausarbeiten, Leistungsnachweise

(1) Die Module und Teilmodule werden durch Prüfungen abgeschlossen. Diese können mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Testate, Semesterarbeiten, Hausarbeiten oder Leistungsnachweise sein. Voraussetzung für die Teilnahme an einer solchen Prüfung ist die Wahrnehmung der zum entsprechenden Modul oder Teilmodul gehörenden Lehrveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweise sind Bestätigungen der Lehrbeauftragten über eine erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(3) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Faches. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens ein Prüfer den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(4) Testate sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit ohne Hilfsmittel die im betreffenden Fach vermittelten Inhalte abrufbar sind. Für ein Testat ist ein Bearbeitungszeitraum zwischen 15 und 45 Minuten vorzusehen.

(5) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 60 Minuten vorzusehen.

(6) Hausarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit unter Zuhilfenahme angemessener Hilfsmittel ein Thema eigenständig erarbeitet werden kann. Für Hausarbeiten ist abhängig vom geforderten Umfang ein Bearbeitungszeitraum von nicht unter drei Wochen vorzusehen, eine Korrekturhilfe durch die zuständigen Lehrkräfte ist möglich.

(7) Semesterarbeiten sind praktische, gestalterische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Bei der Beurteilung sind alle von den Studierenden in der Studienzzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen.

Als Semesterarbeiten gelten insbesondere die künstlerischen Arbeiten wie Szenenstudien in der Gruppe oder

solistisch, Teilnahme an Studioinszenierungen oder Rollen an Theatern beziehungsweise in Filmen, Performances oder Multimediaprojekten. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt. Semesterarbeiten können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung mit einfließen.

(8) Prüfungen nach den Absätzen 2 bis 7 können benotet werden.

§ 10

Praktische Studienzeit

(1) Während des zweiten, vierten, sechsten und siebten Semesters können die Studierenden ein beziehungsweise zwei bis zu zwölfwöchige Praktika absolvieren. Die Praktika bedürfen der Zustimmung des zuständigen Studiengangsleiters vor Praktikumsbeginn.

(2) Das Praktikum kann in allen Bereichen der Darstellenden Kunst, insbesondere bei Theatern, Filmproduktionen, Festivals oder Workshops realisiert werden. Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz. Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg unterstützt sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(3) Das Praktikum wird als Semesterarbeit bewertet, insofern dem Studierenden ein seiner Studienrichtung entsprechender Aufgabenbereich innerhalb des Praktikums zugewiesen wurde.

(4) Jedes Praktikum ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu dokumentieren, der dem zuständigen Studiengangsleiter bis zum Ende des laufenden Semesters vorzulegen ist.

(5) Ein Auslandssemester umfasst 30 ECTS-Punkte und in der Regel ein Semester. Es kann nach den Lehrveranstaltungen des vierten Semesters angetreten werden und ist ein Jahr vorher schriftlich zu beantragen. Im Auslandsstudium sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 140 Stunden besucht werden. Vor Antritt des Auslandsstudiums ist eine Lernzielvereinbarung (Learning Agreement) abzufassen, die vom Studiengangsleiter der Akademie für Darstellende Kunst und der gleichgestellten Person der gastgebenden Bildungseinrichtung unterzeichnet wird. Nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium sind die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dem Studiengangsleiter vorzulegen, der den Erwerb der ECTS-Punkte sowie die erzielten Noten bestätigt. Für ein Auslandssemester sind keine Studiengebühren zu entrichten.

Abschnitt 2

Bachelorprüfung

§ 11

Umfang

Die Bachelorprüfung besteht aus den sich unmittelbar an den Studienabschnitt beziehungsweise das Modul anschließenden Prüfungen nach § 9, bereits absolvierten Prüfungen und der Bachelorarbeit.

§ 12

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Zusatzprüfung für Studienbewerber ohne Hochschulreife nach § 9 ADK-ZVO bestanden,
2. die künstlerische Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang bestanden,
3. sich fristgerecht angemeldet,
4. die erforderlichen ECTS-Punkte nach § 1 Absatz 5 erreicht und
5. die Prüfungen, die sich den jeweiligen Modulen anschließen, bestanden hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen; hierbei kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die in der ADK vorliegen.

(3) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. zwei Semester nach Ablauf der Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung, diese aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund nicht abgelegt hat oder
3. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

§ 13

Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen erworben wurden,

die erforderlich sind, um ein sich anschließendes weiteres Studium (M.A.) mit Erfolg zu betreiben. Alternativ bildet der Bachelor of Arts zugleich den ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Voraussetzung für die Bachelorprüfung sind folgende Teilabschlüsse

1. Theorie und Geschichte des Theaters (10 ECTS),
2. Textanalyse und Inszenierungsanalyse (10 ECTS),
3. Schauspieltraining einschließlich Darstellung vor der Kamera (90 ECTS),
4. Körpertraining (18 ECTS),
5. Sprech- und Musiktraining (12 ECTS) und
6. Praktikum oder Initiativprojekt (10 ECTS).

(3) Die Abschlussprüfung beinhaltet für den B.A. Schauspiel:

1. die Analyse und Darstellung einer Figur (40 Prozent, 15 ECTS) sowie
2. die Beteiligung am Jahrgangprojekt des betreffenden Jahrganges (60 Prozent, 15 ECTS).

(4) Die Bachelorarbeit ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5 zu beurteilen. Bei Bachelorarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Berufsbereich bewertet, in dem er die Prüfung ablegt.

(5) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5 gegebenen Noten. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit.

(7) Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie beträgt mindestens drei Monate und darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Aufgabe für die Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema oder Stück kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(8) Das Thema oder das Stück der Bachelorarbeit wird vom Direktor im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studiengangsleiter vergeben. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema oder Stück Vorschläge zu machen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden vom jeweiligen Fachprüfer vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut: hervorragende Leistung;

2 = gut: Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Ist ein Zweitkorrektor für eine Prüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note der Teilprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Abschlussprüfung bestanden sind.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungen.

§ 15

Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorabschlussprüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses; sie kann vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(2) Wird eine schriftliche Prüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend«

(4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung zusätzlich von einem Zweitkorrektor bewertet und die Note nach § 14 Absatz 3 ermittelt. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung ist dann zulässig, wenn die Leistungen in den anderen Modulabschlüssen die Hoffnung auf einen erfolgreichen Abschluss rechtfertigen. Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt, soweit als Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung vorgesehen ist und dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten. Als Ergebnis ist nur »bestanden« oder »nicht bestanden« möglich. Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind als Prüfungsleistungen eine oder mehrere Semesterarbeiten vorgesehen, sind diese auch in der zweiten Wiederholungsprüfung zu erbringen.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses; sie kann vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Abschlusszeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Akademie, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

(3) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Prüfungsnachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs-

leistungen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden wurde.

§ 17

Endnote

(1) Für die Benotung der Prüfungen gilt § 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung im Studiengang B.A. Schauspiel gehen die Noten der Prüfungen mit einer Gewichtung von 40 Prozent, die Note für die Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 60 Prozent ein.

§ 18

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Bachelorbezeichnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der ADK versehen.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 8 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Direktor nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 2011

BAUER

**Verordnung des Ministeriums für Verkehr
und Infrastruktur und des Landratsamts
Bodenseekreis über die Einrichtung
einer Verbotszone im Bereich
der Wasserentnahmeanlagen
des Zweckverbands Bodensee-
Wasserversorgung im Bodensee**

Vom 16. Dezember 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 30 Absatz 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 314) im Einvernehmen mit dem Umweltministerium,
2. § 28 Absatz 2, § 96 Absatz 1 Satz 1, § 95 Absatz 2 Nummer 3 WG, geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 331), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wird im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee vor den Gemarkungen Sipplingen und Überlingen eine Verbotszone festgesetzt.

(2) Die Verbotszone wird wie folgt begrenzt:

1. im Nordosten durch eine seewärts im Abstand von 50 m, von der Einmündung des Tobelbachs in den Bodensee (nordwestliches Ende des Grundstücks Flurstück-Nummer 1258/1) in südöstlicher Richtung im Abstand von 100 m zur Uferlinie verlaufende gedachte Linie (ufernahe Grenze);
2. im Südwesten durch eine gedachte Linie, die in Höhe des Anfangs der Uferlinie etwa 250 m, vor dem Pumpwerk der Bodensee-Wasserversorgung etwa 550 m, vor dem Pumpwerk der Stadt Überlingen etwa 380 m und in Höhe des Endes der Uferlinie etwa 300 m vom Ufer entfernt verläuft (uferferne Grenze);
3. im Nordwesten durch eine gedachte Linie, die die nordwestlichen Enden der ufernahen und uferfernen Grenze miteinander verbindet;
4. im Südosten durch eine gedachte Linie, die die südöstlichen Enden der ufernahen und uferfernen Grenze miteinander verbindet.

Die Grenzen der Verbotszone werden durch Bojen gekennzeichnet. Am Anfang und Ende der Uferlinie sowie bei der Einmündung des Tobelbachs wird auf die Entfernung zur ufernahen Grenze hingewiesen.

(3) Uferlinie im Sinne der Verordnung ist die durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmte Grenze zwischen dem Überlinger See und den Ufergrundstücken, die in ihrem Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nummer 1058, Gemarkung Sipplingen, anfängt und in ihrem Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nummer 3989, Gemarkung Überlingen (Westseite des Spetzgarter Hafens) endet.

(4) Die Grenzen der Verbotszone sind in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte Maßstab 1 : 20 000 dargestellt.

§ 2

Verbote

Es ist verboten,

1. sich in die Verbotszone hineinzubegeben und dort aufzuhalten, insbesondere sie zu befahren, dort zu baden oder zu tauchen oder
2. Fahrzeuge oder andere zum Transport geeignete Gegenstände in die Verbotszone einzubringen.

§ 3

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann im Einzelfall von den Verboten des § 2 befreien, wenn zum Schutz der Wasserentnahme besondere Schutz- und Überwachungsmaßnahmen getroffen werden.